

Neubau der
Energietransportleitung
ETL 180
Brunsbüttel - Hetlingen

Unterlagen zum Antrag auf 2. Planänderung gemäß § 43d EnWG

Erläuterungsbericht

Dokument

180_2_05_14_Erläuterungsbericht_01

Datum, Revision

17.08.2023, Revision 01

Vorhabenträgerin:



Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

Pasteurallee 1
30655 Hannover

Tel. (0511) 640 607 – 0
eMail info@gasunie.de
Internet www.gasunie.de

Projektleitung: Dr. Arndt Heilmann

Genehmigungsplanung: M. Sc. Anton Kettritz

Die vorliegende Unterlage wurde erstellt von:



GME GbR

c/o Giftge Consult GmbH
Stephanstraße 12
31135 Hildesheim

Version	Datum	Beschreibung der Änderung	Erstellt durch	Geprüft durch
00	10.08.2023	Ursprungsdokument	GME	GME
01	17.08.2023	1. Revision	GME	GME

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	6
2 Rechtlicher Rahmen.....	7
3 Planänderungen	9
3.1 Änderung wassertechnischer Unterlagen	9
3.2 Änderung der Fremdleitungsquerung bei km 5+070 – 5+210	13
3.3 Folgeänderungen der naturschutzfachlichen Unterlagen	14
4 Weitere Anlagen	16

Abkürzungsverzeichnis

AfPE	Amt für Planfeststellung Energie
ARGE	Arbeitsgemeinschaft
CSB	chemische Sauerstoffbedarf
DN	Nennweite/-durchmesser (innerer Rohrdurchmesser)
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz)
ETL	Energietransportleitung
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FSRU	Floating Storage and Regasification Unit: Tanklagerschiffe bzw. stationäre schwimmende LNG-Terminals mit Regasifizierungsanlagen
GOK	Geländeoberkante
GUD	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
GWK	Grundwasserkörpern
HDD	Horizontal Directional Drilling
KKS	Kathodischer Korrosionsschutz
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LNG	Liquefied Natural Gas (verflüssigtes Gas)
LNGG	LNG-Beschleunigungsgesetz
PFA	Planfeststellungsantrag
PFV	Planfeststellungsverfahren
SH-Netz	Schleswig-Holstein Netz AG
TöB	Träger öffentlicher Belange
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UWB	Untere Wasserbehörde
V _(n)	Normvolumen
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
WSG	Wasserschutzgebiete

1 Einleitung

Die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (GUD) hat am 04.07.2022 gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 6 EnWG die Errichtung und den Betrieb der Energietransportleitung ETL 180 (1. Abschnitt) von Brunsbüttel bis in den Raum Hetlingen beim Amt für Planfeststellung Energie (AfPE) in Kiel beantragt. Gegenstand des Gesamtvorhabens ist der Anschluss der in Brunsbüttel geplanten LNG-Kapazitäten in Gestalt eines landgebundenen LNG-Terminals sowie einer schwimmenden Anlage zur Einfuhr, Entladung, Lagerung und Wiederverdampfung verflüssigten Erdgases (FSRU) an das Gasfernleitungsnetz der GUD im Bereich Hetlingen.

Das Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNG-Beschleunigungsgesetz - LNGG) und ist nach dessen § 3 für die sichere Gasversorgung Deutschlands besonders dringlich. Für das Vorhaben wird die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der Bedarf zur Gewährleistung der Versorgung der Allgemeinheit mit Gas gesetzlich festgestellt. Die schnellstmögliche Durchführung des Vorhabens dient dem zentralen Interesse an einer sicheren und diversifizierten Gasversorgung in Deutschland und ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich. Um den Zielsetzungen des LNGG gerecht zu werden, soll der Bau der ETL 180 (1. Abschnitt) spätestens bis zum Ende des Jahres 2023 abgeschlossen werden.

Nachdem GUD die Planfeststellung der ETL 180 (1. Abschnitt) am 04.07.2022 beantragt hatte, wurden die Antragsunterlagen in der Zeit vom 19.07.2022 bis zum 26.07.2022 öffentlich ausgelegt und im Internet bekanntgemacht. Die Einwendungsfrist endete am 02.08.2022. Bis einschließlich zum 12.08.2022 konnten die Träger öffentlicher Belange (TöB) einschließlich der Gebietskörperschaften ihre Stellungnahmen bei der Planfeststellungsbehörde einreichen. Ein Erörterungstermin fand am 05./06.10.2022 statt. Der Erlass des Planfeststellungsbeschlusses ist am 22. März 2023 erteilt worden.

Im Zuge der Erörterung sowie in Gesprächen mit Eigentümern und Behörden wurden Änderungen bezüglich der ETL 180 angeregt, welche durch die Vorhabenträgerin geprüft wurden. Die hieraus resultierenden Änderungen wurden im 1. Planänderungsantrag berücksichtigt. Dieser wurde am 14.04.2023 an das AfPE übergeben und mit den Änderungsbescheiden 05.05.2023 und vom 17.05.2023 genehmigt.

Im aktuellen Bauablauf zeigt sich, dass unter anderem zur Ausführung der Baumaßnahmen Anpassungen im Rahmen der Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich sind, welche zu größeren Förderraten/-mengen und Einleitmengen führen als ursprünglich beantragt. Die daraus resultierenden Änderungen sind im vorliegenden Antrag auf 2. Planänderung zusammengefasst. Im Erläuterungsbericht werden die jeweiligen Änderungen sowie deren Verursachung aufgeführt bzw. die Notwendigkeit begründet.

In den Anlagen sind die überarbeiteten Fassungen der zugehörigen Dokumente bzw. Planunterlagen beigegefügt. Hierbei sind die Änderungen im Vergleich zu den ursprünglichen Antragsunterlagen sowie der 1. Planänderung in blauer Farbe markiert. Die beigegefügt Anlagen ersetzen die jeweiligen Dokumente bzw. Pläne der Antragsunterlagen.

Die Pläne und Dokumente, die von dieser 2. Planänderung betroffen sind, werden in Kapitel 4 (Weitere Anlagen) einzeln aufgelistet. Dort erfolgt auch ein Verweis auf die entsprechenden Anlagen der Planfeststellungsunterlagen vom 04.07.2022 mit jeweiliger Dateibezeichnung.

2 Rechtlicher Rahmen

Die nachfolgend in Kapitel 3 beschriebenen Anpassungen stellen Änderungen der mit Antrag vom 04.07.2022 eingereichten Planung nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses und vor Fertigstellung des Vorhabens dar. Auf solche Änderungen ist gemäß § 43d Satz 1 EnWG die Vorschrift des § 76 VwVfG mit der Maßgabe anwendbar, dass im Falle des § 76 Abs. 1 VwVfG von einer Erörterung abgesehen werden kann. Nach § 76 Abs. 1 VwVfG bedarf es eines neuen Planfeststellungsverfahrens, wenn vor Fertigstellung des Vorhabens der festgestellte Plan geändert werden soll. Nach § 76 Abs. 2 VwVfG kann die Planfeststellungsbehörde bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben. In diesem Falle kommen die Verfahrensregelungen der §§ 73, 74 VwVfG insgesamt nicht zur Anwendung, sondern es gelten die allgemeinen Vorschriften (vgl. Weiß, in Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, 3. EL August 2022, § 76 VwVfG Rn. 100). Eine Anhörung nach § 28 Abs. 1 VwVfG erübrigt sich deshalb für die zustimmenden Betroffenen, da nach § 28 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG von einer Anhörung abgesehen werden kann, wenn von den tatsächlichen Angaben eines Beteiligten, die dieser in einem Antrag oder einer Erklärung gemacht hat, nicht zu seinen Ungunsten abgewichen werden soll. Die Regelung des § 28 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG dient der Verfahrensökonomie und beruht auf dem Gedanken, dass eine Anhörung zusätzlich zu den bereits vorliegenden Angaben des Betroffenen überflüssige Förmerei wäre und deshalb entbehrlich ist (vgl. Ramsauer, in Kopp/Ramsauer, VwVfG, 23. Auflage 2022, § 28 Rn. 64). Selbst wenn man dieses Regelbeispiel für nicht einschlägig hielte, wäre bei der Zustimmung eines Betroffenen ein zumindest vergleichbarer Fall gegeben, der ein Absehen von der Anhörung ermöglicht, weil sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist (vgl. § 28 Abs. 2 1. Hs. VwVfG).

Führt die Planfeststellungsbehörde in den Fällen des § 76 Abs. 2 VwVfG oder in anderen Fällen einer Planänderung von unwesentlicher Bedeutung ein Planfeststellungsverfahren durch, so bedarf es nach § 76 Abs. 3 VwVfG keines Anhörungsverfahrens und keiner öffentlichen Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses. In diesem Fall genügt eine individuelle Beteiligung der bekannten Betroffenen sowie ggf. in ihren Aufgabenbereichen berührter Behörden und Umweltvereinigungen. Die Beteiligung der von der Änderung Betroffenen richtet sich wiederum nach § 28 VwVfG (vgl. BVerwG, Beschluss vom 1. April 2016, Az. 3 VR 2.15, juris, Rn. 18; VGH Mannheim, Urteil vom 30. September 2020, Az. 5 S 969/18, juris, Rn. 59). Auch im Falle der Durchführung eines Verfahrens nach § 76 Abs. 3 VwVfG gelten daher die vorstehend skizzierten Grundsätze zur Entbehrlichkeit einer Anhörung derjenigen Eigentümer, die der Planänderung bereits zugestimmt haben.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung im Sinne von § 76 Abs. 2 VwVfG, wenn die mit der Planung verfolgte Zielsetzung unberührt bleibt und wenn die beabsichtigte Änderung die bereits getroffene Abwägung aller einzustellenden Belange in ihrer Struktur unberührt lässt. Maßgeblich ist, ob die Änderung im Verhältnis zur abgeschlossenen Gesamtplanung unerheblich ist, ob also Umfang, Zweck und Auswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleichbleiben und nur bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile geändert oder ergänzt werden sollen. Es kommt hingegen für die Frage der Unwesentlichkeit nicht darauf an, ob die Belange von Betroffenen durch die Änderung stärker berührt werden als durch die ursprüngliche Planung (vgl. BVerwG, Urteile vom 09.02.2017, Az. 7 A 2.15, juris, Rn. 26; vom 06.11.2013, Az. 9 A 14.12, juris, Rn. 126, vom 17.12.2009, Az. 7 A 7.09, juris, Rn. 22; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 02.12.2019, Az. OVG 1 S 59.19, juris, Rn. 35). Es kommt also nicht auf den Umfang der Änderung als solcher an, sondern auf

den Einfluss der Änderung auf das Abwägungsgeflecht, das dem zu ändernden Planfeststellungsbeschluss zugrunde lag. Eine Planänderung ist daher von unwesentlicher Bedeutung, wenn sie Abwägungsvorgang und Abwägungsergebnis nach Struktur und Inhalt nicht berührt, also die Frage sachgerechter Zielsetzung und Abwägung im Sinne der Gesamtplanung nicht erneut aufwerfen kann. Sinn des § 76 Abs. 2 VwVfG ist es, in allen Fällen, in denen das Plangefüge in seinen Grundzügen unberührt bleibt, auf ein neues Planfeststellungsverfahren und damit auch auf eine erneute Beteiligung zu verzichten. Denn die Funktion des Planfeststellungsverfahrens ist es, die Abwägung einem Verfahren der allseitigen Erörterung zu öffnen (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.10.1989, Az. 4 C 12.87, juris, Leitsatz 2 und Rn. 26 f.).

Nach diesen Maßstäben handelt es sich bei den hier beantragten Maßnahmen der 2. Planänderung um eine Änderung von unwesentlicher Bedeutung. Das Plangefüge bleibt in seinen Grundzügen unberührt; Umfang, Zweck und Auswirkungen des Vorhabens bleiben im Wesentlichen gleich.

Die in den Kapiteln 3.1 und 3.2 skizzierten Planänderungen beziehen sich auf Veränderungen bezüglich der Wasserhaltung, aus den teilweise größere Förderraten/-mengen und daraus größere Einleitraten/-mengen sowie kleinräumige bautechnische Veränderungen (siehe Kapitel 3.1 - 3.2).

3 Planänderungen

3.1 Änderung wassertechnischer Unterlagen

Im Rahmen der Bauausführung und weiteren Detailplanung der Pressungen und HDDs zeigten sich, dass im Rahmen der Ausführung folgende Anpassungen erforderlich werden:

1. Längen und Tiefen der Start-/Zielgruben, welche zu tieferen Absenkzielen führen.
2. Bei den Pressungen 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18 und 19 ist eine geschlossene Wasserhaltung notwendig, um die Baugruben und die Bohrstrecke temporär zu entwässern, wodurch eine Bauwasserhaltung über einen längeren Zeitraum erforderlich wird als ursprünglich beantragt.
3. Von ca. Trassenkilometer 5,14 bis 5,18 ist eine tiefere Grundwasserabsenkung erforderlich, da in diesem Bereich durch den Fremdleitungsbetreiber im Zuge der Bauausführungsplanung nur eine Unterquerung der bestehenden Gasleitung DN400 und Wasserleitung DN600 zugestimmt wird.
Die erforderliche Grundwasserabsenkung verändert sich hierdurch von 3,5 m auf 6,5 m unter GOK.
4. Nach Detailplanung der HDDs ergibt sich bei einem Anschlusswinkel von 8° und einer Mindestüberdeckung der Rohrleitung von 1,2 m eine Grubentiefe von ca. 5,2 m, welche für die Anbindung der Leitung der HDDs an die Leitung innerhalb des regulären Rohrgrabens erforderlich wird. Bisher war von einer Anbindung der HDDs innerhalb des normalen Rohrgrabenniveaus ausgegangen worden. Hierfür wäre eine Grundwasserabsenkung von 2,5 m unter GOK erforderlich gewesen.

Im Bereich der mittlerweile abgeschlossenen HDD-Anbindung 12, Pressung 13 sowie Pressung 18 zeigten sich im Rahmen der Bauausführung erhöhte Förderraten/-mengen gegenüber den prognostizierten Förderraten/-mengen der Planfeststellungsunterlagen sowie daraus resultierend auch größere Einleitraten/-mengen.

An Pressung 13 wurde beobachtet, dass zwischen dem Betonkörper der Sohle und den Spundwänden, aufgrund einer im Vorfeld nicht bekannten Moorlinse im Sohlbereich, Undichtigkeiten entstanden, welche die Dichtheit der Startgrube beeinträchtigen. Da der Wassereintritt durch reines Abpumpen nicht unter Kontrolle zu bringen war, musste zusätzlich die zum Anschließen der Pipeline vorgesehene Wasserhaltung vorzeitig in Betrieb genommen werden, wodurch sich die Förderrate in diesem Bereich erhöhte.

Im Bereich der Pressung 18 wurden beim Nachschieben der Medienrohre, in die bereits aufgefahrene und mit Vorrohr versehene Vortriebstrecke Drücke bis zu 160 t auf die Presswand erreicht. Statisch gesehen ist dies kein Problem, da die Rückwand der Grube Kräfte bis zu 200 t aufnehmen kann. Festzustellen war allerdings, dass sich die Rückwand ab einem Überdruck von ca. 110 t mehrere Millimeter von der Schwerlastsohle löste und es dadurch auch an dieser Stelle zu einem Wassereintritt kam. Dieser konnte lediglich durch eine zusätzliche Wasserhaltung gestoppt werden.

Wie in den ursprünglichen Unterlagen des Planfeststellungsantrages erläutert, kommen bei tieferen Grundwasserabsenkungen Spülfilter oder Brunnen zur Grundwasserabsenkung zum Einsatz. Im Gegensatz zu Spülfiltern, welche über Leitungen an Pumpen angeschlossen werden, handelt es sich bei Brunnen um PVC-Rohre mit Filterstrecke, welche nach Bohrung in den Boden eingebracht werden und bei denen sich die Pumpe innerhalb des PVC-Rohres befindet. Die Brunnen sowie Spülfilter werden innerhalb des Arbeitsstreifens installiert. Nach Beendigung der Wasserhaltungsmaßnahmen werden die Spülfilter gezogen und die Brunnen vollständig zurückgebaut und die Löcher anschließend wieder fachgerecht verfüllt.

Welches Verfahren vor Ort zum Einsatz kommt hängt von den Untergrundverhältnissen (lockere oder bindige Böden) sowie dem erforderlichen Absenkzielen ab und wird im Rahmen der Ausführung vor Ort entschieden.

Aufgrund der, im Bauverlauf festgestellten, starken Inhomogenitäten sind keine abdeckenden Berechnungen der Förderraten/-mengen möglich. Daher wurde auf Basis der bisherigen Erkenntnisse und Erfahrungen Förderraten/-mengen und die daraus resultierenden Einleitraten/-mengen für die identifizierten Abweichungen im Bereich der Sonderbauwerke (HDD-Anbindungen, Start-/Zielgruben der Pressungen) mit angepassten Dauern der Bauerwasserhaltung für die betreffenden Abschnitte prognostiziert. Hieraus resultierend wurden je HDD-Anbindungsbereich eine Förderrate von 80 m³/h und je Pressgrube von 150 m³/h angesetzt.

Des Weiteren wurde für die tiefere Grundwasserabsenkung von 6,5 m, im Bereich von ca. Trassenkilometer 5,14 bis 5,18, eine Förderrate von 80 m³/h die Stunde angesetzt.

Die vorangegangenen, erläuterten Änderungen und Feststellungen an den Pressungen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19 und 20, dem Trassenbereich von ca. Trassenkilometer 5,14 bis 5,18 sowie den Bereichen der HDD-Anbindungen wurde in der Tabelle 8 (siehe Anlage 3 „180_2_05_14_Anlage_7.3.1_Tab_8“) aus dem Dokument der PFA-Unterlage „180_2_05_07_03_01_WRASB_00“ und in der Tabelle 9 (siehe Anlage 3 „180_2_05_14_Anlage_7.4.1_Tab_9“) aus dem Dokument der PFA-Unterlage „180_2_05_07_04_01_WRASB_00“ berücksichtigt. Die Änderungen gegenüber den ursprünglichen PFA und der 1. Planänderung (Maße, Absenkziele, Dauern, Förderraten, Fördermengen; Änderung der Ausführung) wurden in den Tabellen in blauer Farbe dargestellt.

Des Weiteren erfolgt eine Anpassung der Nutzung der Einleitstellen, bei erforderlicher Aufbereitung an die neu festgestellten Rahmenbedingungen, um die erhöhten Einleitraten/-Einleitmengen abführen zu können:

1. Nutzung der Einleitstelle E07 (Nortorfer Kanal) anstatt der Einleitstelle E09 (Graben 1) für die Wasserhaltungsabschnitte 45 – 50.
2. Nutzung der Einleitstelle E11 (Kampritter Wetteren) anstatt der Einleitstelle E09 (Graben 1) für die Wasserhaltungsabschnitte 51 bis 56.
3. Nutzung der Einleitstelle E20 (Mittelwetteren) anstatt der Einleitstellen E19 (Gewässer A) und E22 (Moorwetteren, Augraben) für die Wasserhaltungsabschnitte 105 bis 127.
4. Nutzung der Einleitstelle E24 (Neuenbrooker Hauptwetten) anstatt der Einleitstelle E28 (Kremper Au) für die Wasserhaltungsabschnitte 139 bis 146a.
5. Nutzung der Einleitstelle E31 (Klein Grönländer Wetteren) anstatt der Einleitstelle E28 (Kremper Au) für die Wasserhaltungsabschnitte 148a bis 152a.
6. Nutzung der Einleitstelle E39 (Graben) anstatt der Einleitstellen E38 (Hauptkanal) und E40 (Hasenstiegkanal) für die Wasserhaltungsabschnitte 187 bis 211.
7. Bezugnehmend auf die Rückmeldung der UWB Pinneberg vom 08.08.2023 (s. Anlage 6) Nutzung der Einleitstelle E64 (Lanner-Kuhlenfleth) anstatt der Einleitstelle E63 (GUB 39)

Um die Inanspruchnahme der Planfestgestellten Flächen zu minimieren und Bauabläufe zu vereinfachen kommt es zusätzlich, bei denen im Rahmen einer Aufbereitung vorgesehenen Einleitstellen zu folgenden Änderungen:

1. Nutzung der Einleitstelle E44 (Hauptkanal) anstatt der Einleitstelle E43 (Hauptkanal) für die Wasserhaltungsabschnitte 212 bis 220a.

2. Nutzung der Einleitstelle E48 (Graben/8) anstatt der Einleitstelle E49 (Quergraben Lander) für die Wasserhaltungsabschnitte 221a bis 247.
3. Nutzung der Einleitstelle E51 (Reethwettern) anstatt der Einleitstelle E52 (Deichwettern) für die Wasserhaltungsabschnitte 261 bis 266a.

Die gegenüber den ursprünglichen PFA und der 1. Planänderung geänderten Einleitstellen bei erforderlicher Aufbereitung sowie die aus den höheren Förderraten/-mengen resultierenden zugehörigen Einleitraten/-mengen und Einleitdauern wurde in der Tabelle 15 (siehe Anlage 3 „180_2_05_14_Anlage_7.3.2_Tab_15“) aus dem Dokument der PFA-Unterlage „180_2_05_07_03_02_WRASB_00“ sowie in der Tabelle 14 (siehe Anlage 3 „180_2_05_14_Anlage_7.4.2_Tab_14“) aus dem Dokument der PFA-Unterlage „180_2_05_07_04_02_WRAPB_00“ in blauer Farbe dargestellt.

Die gegenüber den ursprünglichen PFA und der 1. Planänderung aus den höheren Förderraten/-mengen resultierenden zugehörigen Einleitraten/-mengen und Einleitdauern, bei keiner erforderlichen Aufbereitung wurde in der Tabelle 14 (siehe Anlage 3 „180_2_05_14_Anlage_7.3.2_Tab_14“) aus dem Dokument der PFA-Unterlage „180_2_05_07_03_02_WRASB_00“ und in der Tabelle 13 (siehe Anlage 3 „180_2_05_14_Anlage_7.4.2_Tab_13“) aus dem Dokument der PFA-Unterlage „180_2_05_07_04_02_WRAPB_00“ in blauer Farbe dargestellt. **Derzeit wird jedoch nicht davon ausgegangen, dass eine Einleitung ohne Aufbereitung erfolgt.**

Bedingt durch die bereits aufgeführten starken Inhomogenitäten **und daraus resultierenden, unterschiedlichen Durchlässigkeitsbeiwerte** des Baugrundes (kf-Wert), **welche im Detail nicht bekannt sind, sowie der aktuell beobachteten Förderraten/-mengen** lassen sich keine realistischen Absenkreichweiten **berechnen.**

Da keine neuen Bauwasserhaltungsbereiche mit zusätzlichen Grundwasserabsenkungen in der 2. Planänderung hinzukommen, befinden sich alle, gemäß 2. Planänderung, definierten Bereiche mit erhöhten Förderraten/-mengen gegenüber den PFA-Unterlagen, innerhalb der im Rahmen der PFA-Unterlagen simulierten Absenktrichter (s. PFA-Unterlage 180_2_05_07_03_01_WRASB_00, Anhang 02 und PFA-Unterlage 180_2_05_07_04_01_WRAPB_00 Anhang 02). Für diese Absenktrichter erfolgt die Überwachung der Grundwasserabsenkung anhand des mittlerweile errichteten Grundwassermessstellennetzes. Dieses beinhaltet entsprechend der Anlagen 7.3.1 und 7.4.1, Kap. 6.1 der PFA-Unterlagen ca. alle 200 m ein Grundwassermesspegel im Bereich des Rohrgrabens (Ausnahme geschlossene Querungen Mittels HDD), im Bereich von Start-/Zielgruben und gemäß den Erörterungen des Einwendungsmanagements im Bereich von Gebäuden (innerhalb der gemäß PFA prognostizierten Absenktrichterreichweiten) sowie zusätzliche Pegel im Bereich des SV RAA. **Durch dieses Grundwassermessstellennetz wird die tatsächliche Grundwasserabsenkung permanent überwacht. Im Bereich der Gebäude erfolgt dieses mittels elektronischer Datenlogger welche die Grundwasserstände alle 30 min messen und die Messwerte digital übertragen.**

Sollten Grundwassermessstellen höhere Absenkungen zeigen, als gemäß Planfeststellungsunterlagen prognostiziert, würde die Nebenbestimmung 4.1.13 der Planfeststellung greifen: *„Sollte sich im Zuge der Grundwassermessung ergeben, dass der rechnerisch ermittelte Grundwasserabsenktrichter nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht, ist die Berechnung, für den Fall, dass sich der tatsächlich auftretende Grundwasserabsenktrichter nachteilig auf die angrenzenden baulichen Anlagen auswirken könnte, unverzüglich zu korrigieren. Die Vorhabenträgerin hat die Beweissicherungsmaßnahmen an Straßen, Wegen, Gebäuden und baulichen Anlagen entsprechend des Bereiches des neu berechneten Grundwasserabsenktrichters auszuweiten.“* **Dadurch wird erreicht, dass auch falls die Absenktrichter größer ausfallen sollten als die bisher in den PFA-Unterlagen prognostizierten Absenktrichterreichweiten, geeignete Maßnahmen ergriffen werden können, um Gebäude und Infrastruktur zu schützen. Dementsprechend wurden aufgrund des umfangreichen Grundwassermessstellennetzes im Umfeld der**

Trasse, für die Bereiche der 2. Planänderung mit erhöhten Förderraten-/entnahmemengen in Tabelle 8 (siehe Anlage 3 „180_2_05_14_Anlage_7.3.1_Tab_8“) aus dem Dokument der PFA-Unterlage „180_2_05_07_03_01_WRASB_00“ und in der Tabelle 9 (siehe Anlage 3 „180_2_05_14_Anlage_7.4.1_Tab_9“) aus dem Dokument der PFA-Unterlage „180_2_05_07_04_01_WRASB_00“ die bisher prognostizierten Absenkrichterreichweiten angesetzt.

Bezugnehmend auf die Nebenbestimmungen 4.1.2, 4.1.12 und 4.4.3 sowie die Anlagen 7.3.2 und 7.4.2, Kapitel 3.1 der PFA, erfolgt die Abstimmung der Einleitmengen in das jeweilige Gewässer sowie Steuerung der Schöpfwerke in enger Abstimmung mit den zuständigen Verbänden. Gemäß dem Kapitel 3.2 der PFA (Anlagen 7.3.2 und 7.4.2) erfolgt eine Einleitung in die Gewässer bis zu einem max. Füllstand von 70 %.

Durch diese Maßnahmen wird sichergestellt, dass die Kapazitäten der Gewässer, in die eingeleitet wird, durch die prognostizierten höheren Einleitraten/-Einleitmengen nicht überschritten werden.

Hiermit werden die oben aufgeführten Änderungen in folgenden Tabellen der PFA-Unterlagen beantragt (s. Anlage 3):

Kreis Steinburg

2_05_07_03_01_Entnahme von Grundwasser

Tabelle 8 (Hier als Anlage 3 „180_2_05_14_Anlage_7.3.1_Tab_8“)
aus PFA-Unterlage 180_2_05_07_03_01_WRASB_00

2_05_07_03_02_Einleitung von Grundwasser

Tabelle 14 (Hier als Anlage 3 „180_2_05_14_Anlage_7.3.2_Tab_14“)
und

Tabelle 15 (Hier als Anlage 3 „180_2_05_14_Anlage_7.3.2_Tab_15“)
aus PFA-Unterlage 180_2_05_07_03_02_WRASB_00

Kreis Pinneberg

2_05_07_04_01_Entnahme von Grundwasser

Tabelle 9 (Hier als Anlage 3 „180_2_05_14_Anlage_7.4.1_Tab_9“)
aus PFA- Unterlage 180_2_05_07_04_01_WRAPB_00

2_05_07_04_02_Einleitung von Grundwasser

Tabelle 13 (Hier als Anlage 3 „180_2_05_14_Anlage_7.4.2_Tab_13“)
Tabelle 14 (Hier als Anlage 3 „180_2_05_14_Anlage_7.4.2_Tab_14“)
aus PFA- Unterlage 180_2_05_07_04_02_WRAPB_00

3.2 Änderung der Fremdleitungsquerung bei km 5+070 – 5+210

Durch den Neubau der ETL 180 werden bei km 5+159, 5+163 und 5+165 drei Fremdleitungen gequert. Erstere beiden Leitungen gehören dem Leitungsbetreiber SH-Netz, welches eine Gasleitung in DN400 und deren Begleitkabel darstellt. Letztere Leitung gehört zum Leitungsbetreiber Yara GmbH und ist eine Wasserleitung der Dimensionierung DN600. Während der Genehmigungsplanung konnte die genaue Tiefenlage der Leitungen nicht festgestellt werden, welche nun in der weiteren Bauausführungsplanung auf einer Tiefe von 2,80 m verortet wurden.

Nach mehrfacher Kontaktaufnahme und Gesprächen am 24. Juli 2023 gaben beide Leitungsbetreiber einer Querung der ETL 180 oberhalb der Fremdleitungen keine Zustimmung. Somit müssen die Fremdleitungen untergequert werden. Eine weitere Vorgabe der Fremdleitungsbetreiber ist die Einhaltung eines Mindestabstandes von einem Meter zur bestehenden Leitung.

Aus diesem Grund musste die technische Planung eine alternative Querung der Fremdleitungen zur bisherigen Planfeststellungsunterlage erarbeiten.

Der beantragte Trassenverlauf der ETL 180 würde nach den oben aufgeführten Punkten eine geschlossene Querung mittels Pressung erforderlich machen. Die Pressung hätte eine Länge von ca. 53 m und eine Tiefe von ca. 6 m unter GOK. Für die Errichtung der Pressgruben sind umfangreiche Spundungsarbeiten und die Installation von Wasserhaltungsmaßnahmen mit der Bohrung von Tiefenbrunnen erforderlich. Bei der Genehmigungsplanung wurde eine offene Verlegung geplant, um das Risiko der Beschädigung einer Fremdleitung (bei Bohrpressarbeiten) zu minimieren bzw. den geforderten Mindestabstand einhalten zu können.

Die Detailplanung der ETL 180 hat unter Beteiligung der Fremdleitungsbetreiber ergeben, dass eine Umtrassierung im Bereich der Leitungskreuzung mit nahezu rechtwinkliger Querung in offener Bauweise die bestmögliche Variante ist. Die Fremdleitungsbetreiber haben dieser Variante (vgl. Anlage 02; Blatt06) schriftlich zugestimmt (siehe Anlage 06).

Durch die Trassenänderung entstehen darüber hinaus keine neuen Betroffenheiten. Durch die Verschiebung eines TS-Punktes ist eine zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen für den Arbeitsbereich und den Schutzstreifen erforderlich geworden. Jedoch ist kein zusätzliches Flurstück betroffen. Die erhöhte Flächeninanspruchnahme betrifft ausschließlich landwirtschaftliches Intensivgrünland.

Die Änderungen sind in dem Lageplan 180_2_05_02_04_LP_1_2_Blatt06_02nB (Anlage 2) und im Wegerechtsplan 180_2_05_08_03_WP_1_2_Blatt06_02nB (Anlage 4) dargestellt. Der betroffene Eigentümer hat dieser Umtrassierung mit der zusätzlichen landwirtschaftlichen Flächeninanspruchnahme bereits zugestimmt (siehe Anlage 06).

3.3 Folgeänderungen der naturschutzfachlichen Unterlagen

Die vorgenannten Planänderungen berühren das FFH-Gebiet „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“ oder andere Natura 2000-Gebiete nicht zusätzlich oder in anderer Weise als die bisherige Planung. Da es sich bei dem FFH-Gebiet vorrangig um Meeresfläche und Tiede-beeinflusste Bereiche handelt, haben die erhöhten Einleitmengen und der bauzeitliche vergrößerte Absenkungstrichter im Anbindebereich der querenden HDD 03, 11 und 12 auch weiterhin keine wesentlichen Auswirkungen auf die Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie und den Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie. Weiterhin sind keine Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes zu erwarten. Insgesamt behält damit die FFH-Verträglichkeitsprüfung (PFA-Anlage M2.1) ihre Gültigkeit und bedarf keiner Änderungen.

In Bezug auf den Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (PFA-Anlage M4) gilt das gleiche. Auch hier hat die Auswirkungsprognose und Einschätzung des Fachbeitrags weiterhin unverändert Bestand. Die kurzzeitige Dauer der Wasserhaltungsmaßnahmen von wenigen Wochen bewirkt zwar eine kurzzeitige Verschlechterung durch Verdriften während der Einleitung von Wasser aus der Bauwasserhaltung, eventuelle negative Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten nach Einstellung der Wasserhaltung werden nicht gesehen, bzw. werden sich kurzfristig vollständig regenerieren. Bedingt durch das Wiederbesiedlungspotenzial im Umfeld der Einleitstellen, ist davon auszugehen, dass der Ausgangszustand sich nach Beendigung der Baumaßnahme entsprechend kurzfristig wieder einstellt. Das Vorhaben bleibt mit den Bewirtschaftungszielen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) von den im Vorhabengebiet vorkommenden Oberflächenwasserkörpern (OWK) und Grundwasserkörpern (GWK) vereinbar (s. Anlage UVP-Vorprüfung zur 2. Planänderung).

Auch die Aussagen und Prüfungsergebnisse des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (PFA-Anlage M3.1) haben ungeachtet der vorstehenden Planänderungen weiterhin Bestand. Diese Änderungen haben keine zusätzlichen, artenschutzrechtlich zu betrachtenden Konflikte zur Folge; die bereits in der Planung vorgesehenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen greifen auch angesichts der kleinräumigen Anpassungen der Arbeitsbereiche bei km 5+070 – 5+210 (siehe Kapitel 3.2). Durch die Planänderungen werden keine neuen Verbotstatbestände gemäß des § 44 BNatSchG ausgelöst.

Der UVP-Bericht (Anlage M9) hat in seiner Beschreibung der erheblichen nachteiligen Wirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter nach den hier beschriebenen Planänderungen ebenfalls weiterhin Bestand und bedarf keiner Anpassung.

Aus keiner der vorstehend beschriebenen Änderungen resultieren zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen als im UVP-Bericht beschrieben. Es ergeben sich durch die Planänderungen auch keine geänderten Einschätzungen zu den Risiken bei Unfällen oder Katastrophen. Das Prüfergebnis des Variantenvergleichs und die Entwicklung der Antragstrasse hätte sich auch in Kenntnis der hier aufgeführten Planänderungen ergeben. Die in der UVP vorgenommene Auswirkungsprognose hätte durch die Geringfügigkeit der Planänderungen keine Änderung erfahren. Die Gesamteinschätzung der UVP, dass nach Durchführung der geplanten Vermeidungs- / Minderungs- sowie Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß UVPG verbleiben, hat weiterhin Bestand.

Hinsichtlich der Ermittlung und Bewertung der durch die 2. Planänderung gegenständlichen zusätzlichen Eingriffe durch Änderung der Fremdleitungsquerung bei km 5+070 – 5+210 im Umfang von ca. 0,3 ha landwirtschaftliche Intensivgrünlandfläche (siehe Kapitel 3.2) wird die Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung des Landschaftspflegerischen Begleitplans im Zuge

der Nachbilanzierung fortgeschrieben (LBP, PFA-Anlage 10.1) und der zusätzliche Kompensationsbedarf ermittelt. In der Gesamtschau betrachtet unterscheiden sich diese zusätzlichen Eingriffe in Qualität und Ausmaß nicht wesentlich von den bereits planfestgestellten Eingriffen. Die Inhalte der Maßnahmenblätter des LBP gelten unvermindert fort und sind auch auf die zusätzlichen Flächen anzuwenden. Eine Gesamtfortschreibung des LBPs ist daher nicht erforderlich.

4 Weitere Anlagen

- Anlage 2 Lagepläne Anlage 2.4 PFA (180_2_05_02_04_LP_1_2_BlattXY_02_nB)
 Blatt 06 (2. Planänderung 3.2)
- Anlage 3 Wassertechnische Unterlagen Anlage 7 PFA (2. Planänderung 3.1)
- Kreis Steinburg
- 2_05_07_03_01_Entnahme von Grundwasser
 Tabelle 8 (Hier als Anlage 3 „180_2_05_14_Anlage_7.3.1_Tab_8“)
 aus PFA-Unterlage 180_2_05_07_03_01_WRASB_00
- 2_05_07_03_02_Einleitung von Grundwasser
 Tabelle 14 (Hier als Anlage 3 „180_2_05_14_Anlage_7.3.2_Tab_14“)
 und
 Tabelle 15 (Hier als Anlage 3 „180_2_05_14_Anlage_7.3.2_Tab_15“)
 aus PFA-Unterlage 180_2_05_07_03_02_WRASB_00
- Kreis Pinneberg
- 2_05_07_04_01_Entnahme von Grundwasser
 Tabelle 9 (Hier als Anlage 3 „180_2_05_14_Anlage_7.4.1_Tab_9“)
 aus PFA- Unterlage 180_2_05_07_04_01_WRASB_00
- 2_05_07_04_02_Einleitung von Grundwasser
 Tabelle 13 (Hier als Anlage 3 „180_2_05_14_Anlage_7.4.2_Tab_13“)
 Tabelle 14 (Hier als Anlage 3 „180_2_05_14_Anlage_7.4.2_Tab_14“)
 aus PFA- Unterlage 180_2_05_07_04_02_WRAPB_00
- Anlage 4 Grunderwerbsverzeichnis Anlage 8.2 PFA (2. Planänderung 3.2)
 (180_2_05_08_02_GE_Verzeichnis_02nB)
- Wegerechtspläne Anlage 8.3 PFA
 (180_2_05_08_03_WP_1_2_BlattXY_02_nB)
 Blatt 06 (2. Planänderung 3.2)
- Anlage 5 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 UVPG
 180_2_05_14_UVP-VP
- Anlage 6 Zustimmungen Betroffener zur Umtrassierung (2. Planänderung 3.2)
- Zustimmung Eigentümer Umtrassierung
- Zustimmung SH-Netz
- Zustimmung Yara
- Zustimmungen Betroffener zu Förder-/Einleitmengen (2. Planänderung 3.1)
- Zustimmung DHSV
- Zustimmung UWB Steinburg
- Zustimmung UWB Pinneberg_01
- Zustimmung UWB Pinneberg_02
- [Zustimmung UWB Pinneberg_03](#)